

### Klienten-Info

**Ausgabe 5/2020** 

#### **EDITORIAL**

Ein ereignisreiches und ungewöhnliches Jahr neigt sich bald dem Ende zu. Da die Corona-Krise leider noch nicht zu Ende ist, wurden von der Bundesregierung bereits eine Reihe von Verlängerungen für diverse Hilfsmaßnahmen beschlossen bzw. angekündigt. Hier finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen.

Abseits der derzeitigen Krise muss man sich aber auch mit den alltäglichen Steuerfragen auseinandersetzen. Daher finden Sie die bewährte Checkliste "Steuertipps zum Jahresende 2020" als Beilage. Nicht vergessen werden dürfen die steuerlichen Auswirkungen des Brexits ab 2021. Österreich hat daher ua eine Konsultationsvereinbarung mit Großbritannien betreffend Quellensteuerentlastung abgeschlossen.

#### Inhalt

1	ANTUELLES	. 1
	Fixkostenzuschuss Phase I und II	
1.2	Härtefallfonds wird verlängert	2
	COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung	
1.4	Die Corona-Kurzarbeit geht in die 3. Phase	2
1.5	EU-Meldepflichtgesetz – Termin 31.10.2020	2
1.6	Aktuelle Erlässe und Konsultationsvereinbarungen	2
2	ANHANG: CHECKLISTE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2020	,
_	ANDANG: CDECKLISTE STEUEKTIPPS ZUW JAHKESENDE 2020	4

#### 1 AKTUELLES

#### 1.1 Fixkostenzuschuss Phase I und II

<u>Phase I:</u> Die FAQs zum Fixkostenzuschuss der <u>Phase I wurden per 1. Oktober 2020 aktualisiert.</u> Darin finden sich ua folgende Klarstellungen:

- Bei Ermittlung des Wertverlustes bei saisonalen Waren ist darauf abzustellen, ob der tatsächliche Verkaufspreis um mindestens 50% unter dem ursprünglich vorgesehenen bzw regulären Verkaufspreis liegt; bei Erfüllen dieser Grundvoraussetzung kann die Differenz zwischen den Anschaffungskosten der saisonalen Ware und dem tatsächlichen Verkaufspreis als Fixkosten angesetzt werden.
- "Dividende" Die Begriffe bzw "Gewinnausschüttung" unternehmensrechtlichen Sinn zu verstehen. Sach- und Bardividenden sind identisch zu behandeln. Ob eine unternehmensrechtliche Gewinnausschüttung abgabenrechtlich als Einlagenrückzahlung iSd § 4 Abs. 12 EStG zu beurteilen ist, ist für Zwecke des Fixkostenzuschusses nicht von Bedeutung.
- Sofern durch eine Auflösung von Rücklagen lediglich ein Bilanzverlust verringert wird, ist die Rücklagenauflösung für Zwecke der Gewährung eines Fixkostenzuschusses nicht schädlich.



Phase II: Wir haben bereits in der KlientenInfo 4/2020 über die Grundzüge des Fixkostenzuschusses der Phase II berichtet. Dieser soll die Betrachtungszeiträume bis 15.3.2021 abdecken. Die vom Finanzminister der EU vorgelegte Richtlinie wurde aber von der EU-Kommission nicht genehmigt. insbesondere Verhandlungen, über die Maximalhöhe des Zuschusses, sind nach wie vor im Laufen.

#### 1.2 Härtefallfonds wird verlängert

Bisher war eine Förderung aus dem Härtefall-Fonds für bis zu sechs Monate möglich, die aus dem Zeitraum von Mitte März bis Mitte Dezember 2020 ausgewählt werden konnten. Im Ministerrat vom 7.10.2020 wurde beschlossen, dass nun für bis zu 12 Monate aus dem Zeitraum Mitte März 2020 bis Mitte März 2021 Unterstützung beantragt werden kann. Die Förderhöhe wurde auf € 2.500,00 pro Monat aufgestockt. Die Richtlinienumsetzung bleibt abzuwarten.

#### 1.3 COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung

Der Verlustrücktrag wurde in der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung präzisiert. Sowohl Bilanzierer als auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner können den Verlustrücktrag geltend machen. Der Verlustrücktrag ist als Abzugsposten außerhalb der einzelnen Einkunftsarten zu behandeln, weshalb er keine Auswirkungen auf den Gewinnfreibetrag, die Bemessung von SV-Beiträgen u.ä. hat. Weitere Details finden Sie in der Checkliste zum Jahresende 2020 unter den Steuertipps für Unternehmer Pkt 3.

## 1.4 Die Corona-Kurzarbeit geht in die 3. Phase

Anträge können für die Zeit ab 1.10.2020 bis 31.3.2021 gestellt werden. Das Arbeitsausmaß kann zwischen 30 % und 80 % der Normalarbeitszeit eingeschränkt werden (bisher 10 % bis 90 %). Wird für mehr als 5 Arbeitnehmer Kurzarbeit beantragt, muss die wirtschaftliche Begründung dafür durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

## 1.5 EU-Meldepflichtgesetz – Termin 31.10.2020

Das mit 1.7.2020 in Kraft getretene EU-Meldepflichtgesetz hätte Intermediäre und/oder Steuerpflichtige verpflichtet, bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen, deren erster Schritt zwischen dem 25.6.2018 und 30.6.2020 gesetzt wurde, bis zum 31.8.2020 zu melden. Ab 1.7.2020 neu konzipierte Gestaltungen sind innerhalb von 30 Tagen zu melden. Da die für die Meldung über FinanzOnline benötigten Formulare aber erst jetzt zur Verfügung gestellt wurden, hat das BMF bekannt gegeben, dass die Frist für Erstmeldungen bis 31.10.2020 verlängert wurde.

#### 1.6 Aktuelle Erlässe und Konsultationsvereinbarungen

- Der Erlass zur Aufzeichnungspflicht von Plattformen regelt die Details zu den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten für Plattformen und andere elektronische Schnittstellen.
- BREXIT: In einer Konsultationsvereinbarung mit Großbritannien wird geregelt, dass die Quellensteuerentlastung von aus Österreich bezogenen Dividenden nach dem "Brexit" unter ähnlichen Voraussetzungen wie auf Grundlage der Mutter-Tochter-Richtlinie erfolgen kann.
- In weiteren Konsultationsvereinbarungen mit Großbritannien und Chile wurden die Erfordernisse an Ansässigkeitsbescheinigungen festgelegt.

## Anhang: CHECKLISTE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2020

Auf den folgenden Seiten finden Sie die umfangreiche Checkliste mit den Steuertipps zum Jahresende 2020 gegliedert in Tipps für Unternehmen, Tipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter, Tipps für Arbeitnehmer sowie für alle Steuerpflichtige.



## Klienten-Info

## Checkliste "Steuertipps zum Jahresende 2020"

Ausgabe 5/2020

Das Jahr 2020 ist in vielerlei Hinsicht ein besonderes Jahr. Es sind zahlreiche Covid-19-Gesetze zur Abfederung der Folgen des Lockdowns sowie Steueränderungen und Investitionsförderungen zur Konjunkturstärkung zu beachten. Rechtzeitig vor dem Jahresende empfiehlt es sich, einen Steuer-Check zu machen.

1 WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN IM JAHR 2020 ACHTEN SOLLTEN  1.1 Degressive Abschreibung  1.2 Beschleunigte AIA bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden.  2.1 Shalbjahresabschreibung  1.4 COVID-19-Investitionsprämie  2.2 DISPOSITION ÜBER ERTRÄGGÆINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN/AUSGABEN  3. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG.  4. GEWINNFREIBETRAG  5. WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2020 BEACHTEN SOLLTEN  6. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN.  7. FORSCHUNGSPRÄMIE  8. DER GEWINNER DES JAHRES – DAS ELEKTROAUTO  9. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONSRÜCKSTELLUNG.  9. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONSRÜCKSTELLUNG.  10. UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER  11. ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR UNTERLAGEN AUS 2013.  10. GSVG-BEFREIUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER BIS 31.12.2020 BEANTRAGEN.  11. ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR WITTERLAGEN AUS 2013.  10. STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER  11. GNG-BEFREIUNG FÜR, KLEINUNTERNEHMER BIS 31.12.2020 BEANTRAGEN.  12. GSVG-BEFREIUNG FÜR, KLEINUNTERNEHMER BIS 31.12.2020 BEANTRAGEN.  13. SENKUNG EINKOMMENSTEUER AUF 20% RÜCKWIRKEND AB 1.1.2020.  14. OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS.  15. ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS € 300 STEUERFREI  16. MITARBEITERBETELIEUNGEN (ZB WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER  17. WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI  18. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (ZB WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER  19. SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS € 186  19. STEUERFREI  10. STEUERFREI  11. STEUERFREI  12. STEUERFREIB WERKSVERKEHR "JOBTICKET"  12. STEUERFREIB WERKSVERKEHR "JOBTICKET"  12. STEUERFREIB WERKSVERKEHR "JOBTICKET"  12. STEUERFREIB WERKSVERKEHR "DOBTICKET"  13. STEUERFREIS SENTERSICHERUNG BIS ENDE  2020.  24. WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2020 BEZAHLEN  24. WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2020 BEZAHLEN  25. SONDERAUSGABEN NOCH 2020 BEZAHLEN  26. LETZT	STI	EUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER	4
1.2 Beschleunigte AfA bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden.  2. 1.3 Halbjahresabschreibung.  3. 1.4 COVID-19-Investitionsprämie.  4. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2.	1	WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN IM JAHR 2020 ACHTEN SOLLTEN	4
1.3 Halbjahresabschreibung. 1.4 CVOVID-19-Investitionsprämie. 2. DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN/AUSGABEN. 3. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG. 4. GEWINNFREIBETRAG. 5. WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2020 BEACHTEN SOLLTEN. 7. FORSCHUNGSPRÄMIE. 8. BER DER GEWINNER DES JAHRES – DAS ELEKTROAUTO. 9. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONSRÜCKSTELLUNG. 9. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONSRÜCKSTELLUNG. 9. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONSRÜCKSTELLUNG. 9. UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER. 9. STEUERTIPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER. 11. ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR UNTERLAGEN AUS 2013. 12. GSVG-BEFREIUNG FÜR "KLEINUNTERNEHMER" BIS 31.12.2020 BEANTRAGEN. 13. SENKUNG EINKOMMENSTEUER AUF 20% RÜCKWIRKEND AB 1.1.2020. 14. OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS. 15. ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS € 300 STEUERFREI. 16. MITARBEITERBETEILIGUNGEN 2020 NOCH BIS € 300 STEUERFREI. 17. WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI. 18. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (ZB WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER STEUERFREI. 19. SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS € 186 STEUERFREI. 20. KINDERBETREUUNGSKOSTEN: € 1.000 ZUSCHUSS DES ARBEITGEBERS STEUERFREI. 21. STEUERFREIER WERKSVERKEHR "JOBTICKET". 22. COVID-19-PRÄMIE BIS € 3.000 STEUERFREI. 23. RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN. UND PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2017 BEI MEHRFACHVERSICHERUNG BIS ENDE 2020. 21. ARBEITNEHMER. 22. ARBEITNEHMER. 23. RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN. UND 24. WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2020 BEZAHLEN. 24. WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2020 BEZAHLEN. 25. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2015 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT 26. EITZTMALIG TOPF-SONDERAUSGABEN 2020 ABSETZBAR. 26. LETZTMALIG TOPF-SONDERAUSGABEN 2020 ABSETZBAR. 27. SONDERAUSGABEN NOCH 2020 BEZAHLEN. 28. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN. 29. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2020 BEZAHLEN. 30. WERTPAPIERVERELUSTE REALISIEREN. 31. GEZAHLEN. 31. GEZAHLEN. 32. GEZAHLEN. 33. GEZAHLEN. 34. DATENTAGE AUS GEZAHLEN. 35. DEUERTERSTÜCHER ELLISIEREN		1.1 Degressive Abschreibung	4
3 STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG.  4 GEWINNFREIBETRAG		1.2 Beschleunigte AfA bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden	4
3 STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG.  4 GEWINNFREIBETRAG		1.3 Halbjahresabschreibung	4
3 STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG.  4 GEWINNFREIBETRAG	_	1.4 COVID-19-Investitionsprämie	4
4 GEWINNFREIBETRAG		DISPOSITION UBER ERTRAGE/EINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN/AUSGABEN	3
SE WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2020 BEACHTEN SOLLTEN  5 SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN	_		
66 SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN			
FORSCHUNGSPRÄMIE  B DER GEWINNER DES JAHRES – DAS ELEKTROAUTO  WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONSRÜCKSTELLUNG  WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONSRÜCKSTELLUNG  UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER  ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR UNTERLAGEN AUS 2013  CGSVG-BEFREIUNG FÜR "KLEINUNTERNEHMER" BIS 31.12.2020 BEANTRAGEN  CSTEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER  SENKUNG EINKOMMENSTEUER AUF 20% RÜCKWIRKEND AB 1.1.2020  12  14  OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS  SUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS € 300 STEUERFREI  15  ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS € 300 STEUERFREI  16  MITARBEITERBETEILIGUNGEN 2020 NOCH BIS € 3.000 STEUERFREI  17  WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI  18  BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (ZB WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER STEUERFREI  19  SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS € 186 STEUERFREI  20  KINDERBETREUUNGSKOSTEN: € 1.000 ZUSCHUSS DES ARBEITGEBERS STEUERFREI  12  STEUERFREIE   35  STEUERFREIE WERKSVERKEHR "JOBTICKET"  15  STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER  36  STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER  27  RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- UND PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2017 BEI MEHRFACHVERSICHERUNG BIS ENDE 2020  24  WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2020 BEZAHLEN  24  WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2020 BEZAHLEN  25  ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2015 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHRES 2015 BEANTRAGEN  44  WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2020 BEZAHLEN  25  ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2015 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHRES 2015 BEANTRAGEN  45  STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN  15  26  LETZTMALIG TOPF-SONDERAUSGABEN 2020 ABSETZBAR  15  27  SONDERAUSGABEN NOCH 2020 BEZAHLEN  16  30  WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN  16  30  WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN			
B DER GEWINNER DES JAHRES – DAS ELEKTROAUTO		SPENDEN AUS DEM BETRIEBS VERMOGEN	8
9 WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONSRÜCKSTELLUNG			
10       UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER.       9         11       ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR UNTERLAGEN AUS 2013.       10         12       GSVG-BEFREIUNG FÜR "KLEINUNTERNEHMER" BIS 31.12.2020 BEANTRAGEN.       10         STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER.       12         13       SENKUNG EINKOMMENSTEUER AUF 20% RÜCKWIRKEND AB 1.1.2020.       12         14       OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS.       12         15       ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS € 300 STEUERFREI.       12         16       MITARBEITERBETEILIGUNGEN 2020 NOCH BIS € 3.000 STEUERFREI.       12         17       WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI.       13         18       BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (ZB WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER       12         19       SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS € 186       18         20       KINDERBETREUUNGSKOSTEN: € 1.000 ZUSCHUSS DES ARBEITGEBERS STEUERFREI.       13         21       STEUERFREIER WERKSVERKEHR "JOBTICKET".       13         22       COVID-19-PRÄMIE BIS € 3.000 STEUERFREI.       13         23       RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- UND       14         24       WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2020 BEZAHLEN.       14         25       ARBEITNEHMER VERANLAGUNG 2015 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON			
11 ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR UNTERLAGEN AUS 2013	-		
12 GSVG-BEFREIUNG FÜR "KLEINUNTERNEHMER" BIS 31.12.2020 BEANTRAGEN			
STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER		ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR UNTERLAGEN AUS 2013	IC
13 SENKUNG EINKOMMENSTEUER AUF 20% RÜCKWIRKEND AB 1.1.2020		GSVG-BEFREIUNG FUR "KLEINUNTERNEHMER" BIS 31.12.2020 BEANTRAGEN	10
14 OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS		EUEKTIPPS FUR ARBEITGEBER & MITARBEITER	12
15       ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS € 300 STEUERFREI       12         16       MITARBEITERBETEILIGUNGEN 2020 NOCH BIS € 3.000 STEUERFREI       12         17       WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI       13         18       BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (ZB WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER       13         19       SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS € 186       13         20       KINDERBETREUUNGSKOSTEN: € 1.000 ZUSCHUSS DES ARBEITGEBERS STEUERFREI       13         21       STEUERFREIER WERKSVERKEHR "JOBTICKET"       13         22       COVID-19-PRÄMIE BIS € 3.000 STEUERFREI       13         23       RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- UND       PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2017 BEI MEHRFACHVERSICHERUNG BIS ENDE         202       202       14         24       WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2020 BEZAHLEN       14         25       ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2015 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT       14         26       LETZTMALIG TOPF-SONDERAUSGABEN 2020 ABSETZBAR       15         27       SONDERAUSGABEN NOCH 2020 BEZAHLEN       15         28       SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN       16         29       AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2020 BEZAHLEN       16         30       WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN			
MITARBEITERBETEILIGUNGEN 2020 NOCH BIS € 3.000 STEUERFREI			
17 WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI			
BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (ZB WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER STEUERFREI			
STEUERFREI		WEIHNACH I SUESCHENKE BIS MAXIMAL ₹ 180 STEUEKFREI	13
19 SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS € 186 STEUERFREI	18		
STEUERFREI	10	STEUEKFKEI	13
KINDERBETREUUNGSKOSTEN: € 1.000 ZUSCHUSS DES ARBEITGEBERS STEUERFREI	19		1.0
21 STEUERFREIER WERKSVERKEHR "JOBTICKET"	20		
22 COVID-19-PRÄMIE BIS € 3.000 STEUERFREI			
RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- UND PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2017 BEI MEHRFACHVERSICHERUNG BIS ENDE 2020		COVID 10 DD ÄMIE DIS 6 2 000 STELLEDEDEL	13 12
RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- UND PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2017 BEI MEHRFACHVERSICHERUNG BIS ENDE 2020			
PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2017 BEI MEHRFACHVERSICHERUNG BIS ENDE 2020			14
2020	23	DENCIONGVED CICHEDI INCCREITD ÄCEN 2017 DEI MEUDEA CUVED CICHEDI INC. DIC ENDE	
24WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2020 BEZAHLEN1425ARBEITNEHMER VERANLAGUNG 2015 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHRES 2015 BEANTRAGEN14STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN1526LETZTMALIG TOPF-SONDERAUSGABEN 2020 ABSETZBAR1527SONDERAUSGABEN NOCH 2020 BEZAHLEN1528SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN1629AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2020 BEZAHLEN1630WERTPAPIER VERLUSTE REALISIEREN16			1.4
ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2015 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHRES 2015 BEANTRAGEN	24		
EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHRES 2015 BEANTRAGEN			14
STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN	23	FINEEHALTENED LOUNGTELIED DES LAUDES 2015 REANTDAGEN	1/
26LETZTMALIG TOPF-SONDERAUSGABEN 2020 ABSETZBAR1527SONDERAUSGABEN NOCH 2020 BEZAHLEN1528SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN1629AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2020 BEZAHLEN1630WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN16	СТІ		
27 SONDERAUSGABEN NOCH 2020 BEZAHLEN		I ETZTMALIC TOPE SONDERALISCAREN 2020 ARSETZRAR	13 15
28 SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN 16 29 AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2020 BEZAHLEN 16 30 WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN 16			
29 AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2020 BEZAHLEN			
30 WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN 16			
	-		
OL FRANCE FUR ZURUNFLÖVURSURUE UND DAUSFAREN AUCH ZUZULURRIEREN FIL	31	PRÄMIE FÜR ZUKUNFTSVORSORGE UND BAUSPAREN AUCH 2020 LUKRIEREN	



## Steuertipps für Unternehmer

## 1 Worauf Sie bei Investitionen im Jahr 2020 achten sollten

Dieses Jahr gibt es zusätzlich einige besondere Aspekte, die für eine Investitionsentscheidung zu beachten sind: degressive Abschreibung, beschleunigte Abschreibung bei Gebäuden, Covid-19-Investitionsprämie und investitionsbedingter Gewinnfreibetrag.

#### 1.1 Degressive Abschreibung

Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann die Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von bis zu 30% vom jeweiligen (Rest)buchwert erfolgen (=degressive Abschreibung). Bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht der Halbjahressatz zu.

Ausgenommen sind:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen,
- KFZ mit CO<sub>2</sub>-Emissionswerten von mehr als 0 g/km,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind;
- Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

Die höhere Abschreibung zu Beginn der Nutzungsdauer führt bei langlebigen Wirtschaftsgütern zu Liquiditätsvorteilen, da mit dem Höchstsatz von 30% nach zwei Jahren bereits 51% und nach drei Jahren rd 66% abgeschrieben sind. Ein einmaliger Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung ist möglich und wird sinnvoll sein, wenn die lineare Abschreibung nach einigen Jahren höher ist als die degressive. Vom BMF wurde mitgeteilt, dass für Anschaffungen bis zum 31.12.2021 die degressive Abschreibung unabhängig vom Unternehmensrecht gewählt werden kann und keine Maßgeblichkeit Unternehmensbilanz besteht (soll auch noch gesetzlich verankert werden).

## 1.2 Beschleunigte AfA bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen. Der bisher Abschreibungsprozentsatz beträgt ohne Nachweis Gebäuden der Nutzungsdauer 2,5% bzw 1,5% bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden. in dem die AfA Jahr, erstmalig berücksichtigen ist, kann nun höchstens das Dreifache bisher zulässigen Höchstsatzes (also 7,5% bzw 4,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache (also 5% bzw 3%) abgeschrieben werden. Ab zweitfolgenden Jahr erfolat der Bemessung AfA wie bisher. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

#### 1.3 Halbjahresabschreibung

Grundsätzlich steht die volle Halbjahresabschreibung zu, selbst wenn man erst am 31. Dezember ein Wirtschaftsgut noch anschafft und **in Betrieb nimmt**. Handelt es sich um ein geringwertiges Wirtschaftsgut mit einem Anschaffungswert von nicht mehr als € 800, so kann der volle Betrag noch heuer steuerlich abgesetzt werden.

#### 1.4 COVID-19-Investitionsprämie

Obwohl man bis zum 28,2,2021 Zeit hat, erste Maßnahmen zu setzen, um in den Genuss der COVID-19-Investitionsprämie zu kommen, sollte man sich dafür nicht allzu lange Zeit lassen. Zu den ersten Maßnahmen, die frühestens ab 1.8.2020 erfolgt sein dürfen, zählen Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. Die steuerfreie COVID-19-Investitionsprämie beträgt 7% bestimmten Neuinvestitionen und erhöht sich auf 14% bei Neuinvestitionen in den Bereichen



## Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life-Science.

Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das Anlagevermögen abnutzbare (auch gebrauchte Anlagegüter) eines Unternehmens österreichischen Standorten, für zwischen dem 1.9.2020 und 28.2.2021 diese Förderung beantragt werden kann. Nicht förderungsfähig sind insbesondere klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen. Die Mindestinvestitionssumme pro Antrag muss € 5.000,00 betragen. Maximal wird ein Investitions volumen von € 50 Mio pro Unternehmen/Konzern Die gefördert. geförderten Investitionen müssen zumindest drei österreichischen Jahre in einer Betriebsstätte belassen werden. Inbetriebnahme und Bezahlung der Investition muss dann bis längstens 28.2.2022 erfolgen (bei einem Investitionsvolumen von mehr als € 20 Mio bis 28.2.2024).

#### 2 <u>Disposition über Erträge/Einnahmen</u> bzw Aufwendungen/Ausgaben

Bilanzierer haben durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch. dass bei halbfertigen Arbeiten Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch Vorziehen von Ausgaben (zB Akonto auf Wareneinkäufe, Mieten 2021 oder GSVG-Beitragsnachzahlungen für das Jahr 2020) und Verschieben von Einnahmen ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

#### 3 Steueroptimale Verlustverwertung

## 3.1 Erstmalig Verlustrücktrag für das Jahr 2020 möglich

Konjunkturstärkungsgesetz Mit dem 2020 wurde die Möglichkeit geschaffen, nicht ausgleichsfähige negative betriebliche Einkünfte des Veranlagungszeitraumes 2020 bis maximal € 5 Mio, auf Antrag auf die Veranlagung 2019 und unter bestimmten Umständen auf die Veranlagung rückzutragen und mit den positiven Einkünften dieser Jahre 711 verrechnen Die voraussichtlichen Verluste 2020 können bei der Steuererklärung 2019 durch Bildung eines besonderen Abzugspostens (sogenannte COVID-19-Rücklage) berücksichtigt werden. sorgfältig geschätzte und glaubhaft gemachte voraussichtliche Verlust 2020 kann dann bereits bis zu maximal 60% der Einkünfte 2019 (max jedoch € 5 Mio) bei der Veranlagung 2019 vorläufig berücksichtigt werden. Kann der Verlust 2020 nicht geschätzt oder glaubhaft gemacht werden und betragen Vorauszahlungen für 2020 bereits Null bzw wurden diese der nur in Höhe Mindestkörperschaftsteuer festgesetzt. so können bis zu 30% der Einkünfte 2019 als vorläufiger Verlustrücktrag geltend gemacht werden (It. BMF soll diese vereinfachende Pauschalregelung aber nur bis 31.12.2020 möglich sein). Laut Verordnung ist ein Verlustrücktrag für ein Wirtschaftsjahr 2020/21 mit entsprechender zeitlicher Verschiebung der einzelnen zeitlichen Eckpunkte möglich. Bei Mitunternehmerschaften ist die COVID-19-Rücklage erst bei der Veranlagung der berücksichtigen. Mitunternehmer zu Unternehmensgruppen darf die Rücklage nur vom Gruppenträger gebildet werden und bezieht sich auf das zusammengefasste Gruppenergebnis.

Es kann aber auch bereits vor Abgabe der Steuererklärung 2019 die nachträgliche Herabsetzung der Einkommenbzw 2019 Körperschaftsteuervorauszahlung beantragt werden. Dem Antrag ist eine Berechnung des voraussichtlichen Steuerbetrages unter Berücksichtigung der COVID-19-Rücklage beizufügen.

**NEU 2020**: Für die Berücksichtigung des Verlustrücktrages ist im Rahmen der



Veranlagung ein Antrag unter Verwendung eines amtlichen Formulars zu stellen.

#### 3.2 Verrechnung von Verlustvorträgen

Vortragsfähige Verluste können bei Körperschaftsteuer nur mit bis zu 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25%igen Mindestbesteuerung sind ua Sanierungsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen. Bei der Einkommensteuer sind vorgetragene Verluste zu 100% mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese Regelung führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenützt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen.

**TIPP**: Auch der Verlust eines Einnahmen-Ausgaben-Rechners ist unbeschränkt vortragsfähig.

#### 3.3 Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen inoder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen Verluste können im Rahmen der Gruppenbesteuerung steueroptimal verwertet werden. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn Wirtschaftsjahres des erforderlichen finanziellen Verbindung (Kapitalbeteiligung mehr als 50% und Mehrheit der von Stimmrechte) die Stellung Gruppenantrags beim zuständigen Finanzamt erforderlich.

Dieser muss spätestens vor dem Bilanzstichtag (der einzubeziehenden Gesellschaft) jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2020 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres

Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2020) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2020 noch für das gesamte Jahr 2020 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die im Jahr 2020 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2020 den Gewinnen 2020 anderer von Gruppengesellschaften steuerlich absetzen. Beachten Sie auch. dass für Vorgruppenverluste von Gruppenmitgliedern, Gewinnen die mit eigenen des Gruppenmitglieds zu verrechnen sind, die 75% Verlustverrechnungsgrenze nicht gilt.

die Einbeziehung ausländischer Durch Tochtergesellschaften können auch Auslandsverluste entsprechend der Beteiligungen - in Österreich verwertet werden. **Allerdings** können nur ausländische Kapitalgesellschaften einbezogen wenn sie in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

TIPP: Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen Verwertung von Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.

#### 3.4 Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern nur vortragsfähig

Bei natürlichen Personen sind Verluste als kapitalistische Mitunternehmer nicht ausgleichsfähig, insoweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind als Wartetastenverluste für



künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle **vortragsfähig**.

#### 4 Gewinnfreibetrag

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14.Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen der Gewinnfreibetrag (GFB) unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13% des Gewinns, max € 45.350 pro Jahr.

Gewinn in €	%-Satz GFB	GFB in €	insgesamt €
bis 175.000	13%	22.750	22.750
175.000 –	7%	12.250	35.000
350.000			
350.000 -	4,5%	10.350	45.350
580.000			
über 580.000	0 %	0	45.350

Ein Grundfreibetrag von 13% von bis zu € 30.000 Gewinn steht Steuerpflichtigen automatisch zu (13% von € 30.000 = € 3.900). Für Gewinne über € 30.000, steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als begünstigte Investitionen kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren in Betracht, wie beispielsweise Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, und Gebäudeinvestitionen Hardware Fertigstellung. Ausgeschlossen sind PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte Wertpapiere können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden. Das sind alle sowie Anleihen-Anleihen und welche Immobilienfonds. als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind.

Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden. Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über €

30.000 durch den Kauf der begünstigten Wertpapiere zu erfüllen. Für den GFB angeschaffte Wertpapiere können jederzeit verpfändet werden. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte etwa bis Mitte Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2020 geschätzt und der voraussichtlich über € 3.900 (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und entsprechende Wertpapiere gekauft werden. Die Wertpapiere müssen bis zum 31.12.2020 auf Ihrem Depot eingeliefert sein!

TIPP: Auch für selbständige Nebeneinkünfte (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats-Stiftungsund vorstandsvergütungen steht der GFB zu. Inanspruchnahme Hinweis: Bei einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag (13% von € 30.000 = € 3.900) zu.

**Beachten** Sie, dass bei einer Betriebsveräußerung oder Betriebsausgabe der **GFB nachversteuert** werden muss, sofern die Mindestbehaltedauer von 4 Jahren nicht erfüllt ist.

#### 5 <u>Was Sie bei der Steuerplanung für 2020</u> beachten sollten

#### 5.1 Langfristige Rückstellungen

Langfristige Rückstellungen sind mit einem fixen **Zinssatz** von **3,5%** über die voraussichtliche Laufzeit **abzuzinsen**.

#### 5.2 Managergehälter

Gehälter, die € 500.000 brutto pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Diese Bestimmung aber nicht ist nur auf Managergehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. Freiwillige Abfertigungen



und Abfindungen sind nur mehr insoweit als Betriebsausgabe abzugsfähig, als sie beim Empfänger der begünstigten Besteuerung mit 6% gem § 67 Abs 6 EStG unterliegen.

der der Bei Bildung steuerlichen Abfertigungsrückstellung (für freiwillige Abfertigungen) können ebenfalls nur mehr die steuerlich abzugsfähigen Beträge zu Grunde gelegt werden. Diese Regelung betrifft vor Abfertigungsrückstellungen allem Vorstandsmitgliedern, die keinen Anspruch auf die gesetzliche Abfertigung haben. Bereits bestehende Abfertigungsrückstellungen können solange steuerlich nicht dotiert werden, als der einschränkenden nach den neuen Bestimmungen ermittelte Wert niedriger ist.

#### 5.3. Bewirtungsspesen

Ausgaben in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden können zu **75 %** (statt bisher 50 %) **abgezogen** werden.

#### 6 Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind bis maximal 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2020 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2020 geleistet werden (für weitere Details siehe Ausführungen zu "Spenden als Sonderausgaben").

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als Betriebsausgaben auch Geldund Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen internationalen) Katastrophen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar. und zwar betragsmäßig unbegrenzt! Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung Homepage oder in Werbeprospekten Unternehmens).

**TIPP**: Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorbeiträge** an diverse gemeinnützige,

kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von **Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

#### 7 Forschungsprämie

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) aus eigenbetrieblicher Forschung kann heuer eine Forschungsprämie von 14% beantragt werden. Die prämienbegünstigten Forschungsaufwendungen (Ausgaben) eigenbetrieblicher Forschung sind betragsmäßig nicht gedeckelt. Prämien für Auftragsforschungen können hingegen nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von €1 Mio pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) "zur Forschung und experimentellen Entwicklung" (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions-Dienstleistungsbereich, zΒ Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.

TIPP: Für den Prämienantrag 2020 muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes **Jahresgutachten** der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht Möglichkeit, die im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim **Finanzamt** beantragen. Dafür ist es notwendig, von der **FFG** ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen.



#### 8 <u>Der Gewinner des Jahres – das</u> Elektroauto

Bislang bestand der Anreiz für ein E-Auto darin, dass die Kosten für alle Unternehmer vorsteuerabzugsfähig sind. Dies betrifft auch Stromkosten und die Kosten Stromabgabestellen. Der volle Vorsteuerabzug steht allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr € 80.000 brutto, steht als so kein Vorsteuerabzug zu. Aber Achtung: Hybridfahrzeuge sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektroautos umfasst.

**NEU 2020:** Seit 1.1.2020 steht auch allen **Krafträdern** mit einem CO2-Emissionswert von 0g/km (zB Motorräder, Motorfahrräder, Quads, Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller) der **Vorsteuerabzug** zu.

Förderung E-Mobilität der macht Elektroautos so günstig wie noch nie. Zur staatlichen Umweltförderung iHv € 3.000 über den Fahrzeughändler und die Investitionsprämie 14% iHv der Anschaffungskosten kommen noch je nach Bundesländern unterschiedliche Förderungen hinzu. Neu ist auch die Möglichkeit der degressiven Abschreibung für Kfz mit einem CO<sub>2</sub> Emissionswert von 0 g/km.

**TIPP**: Elektroautos sind wegen der fehlenden CO<sub>2</sub>-Emissionen **nicht NoVA-pflichtig** und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Für jene Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt **kein Sachbezug** an.

#### 9 <u>Wertpapierdeckung für</u> <u>Pensionsrückstellung</u>

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50% des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch Ansprüche

Rückdeckungsversicherung aus einer angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung auch nur vorübergehend weniger als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der Gewinn um 30% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge **Absinkens** Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht ausgewiesen wird oder aetilate Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden). Als deckungsfähige Wertpapiere gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von EUbzw **EWR-Mitgliedstaat** einem ansässigen Schuldnern zulässig sind), weiter Immobilienfonds inländische ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat. Die Wertpapiere dürfen nicht verpfändet werden.

#### 10 Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 35.000 sind umsatzsteuerlich Kleinunternehmer und damit von der Umsatzsteuer befreit. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz (inkl USt) von € 38.500 (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) bis € 42.000 (bei nur 20%igen Umsätzen). Von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind bestimmte steuerfreie Umsätze wie zB die aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat. Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren.

Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto € 35.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15% innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Wird die Grenze überschritten, müssen bei



Leistungen an Unternehmer allenfalls **noch im**Jahr 2020 korrigierte Rechnungen mit
Umsatzsteuer ausgestellt werden.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leichter fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind.

TIPP: Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

NEU 2020: Pauschalierungsmöglichkeit für Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Seit Beginn des Jahres 2020 besteht die Möglichkeit, den Gewinn aus einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit pauschal zu ermitteln, wenn die Umsätze nicht mehr als € 35.000 betragen. Ausgenommen sind aber Einkünfte Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand. Bei Gewinnermittlung sind dabei Betriebsausgaben pauschal mit 45% bzw 20% bei Dienstleistungsbetrieben anzusetzen. Daneben können nur Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der Gewinngrundfreibetrag ebenfalls zu. Da bei nebenberuflichen Einkünften (zB Vortragstätigkeit, Autorenhonorare) sehr oft ohnehin nur geringe Betriebsausgaben anfallen, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung interessant werden.

#### 11 <u>Ende der Aufbewahrung für Unterlagen</u> aus 2013

31.12.2020 läuft Zum die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher. Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2013 Diese können daher ab 1.1.2021 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, sie in einem anhängigen wenn Beschwerdeverfahren (It BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (It UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Achtung: Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen derartiger Grundstücke beträgt 22 Jahre.

TIPP: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privatperson sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich bei der Veräußerungsgewinnermittlung auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten von der Steuerbasis abgesetzt werden.

Weiter sollten Sie keinesfalls Unterlagen vernichten, die zu einer allfälligen zivilrechtlichen Beweisführung notwendig sein könnten (zB Produkthaftung, Eigentumsrecht, Bestandrecht, Arbeitsvertragsrecht etc).

TIPP: Auf jeden Fall platzsparender ist eine elektronische Archivierung aller Buchhaltungsunterlagen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

#### 12 <u>GSVG-Befreiung für</u> "Kleinunternehmer" bis 31.12.2020 <u>beantragen</u>

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2020 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und



Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2020 maximal € 5.527,92 und der Jahresumsatz 2020 maximal € 35.000 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal € 460,66 und der monatliche Umsatz maximal € 2.916,67 betragen.

**TIPP**: Der Antrag für 2020 muss spätestens am 31.12.2020 bei der SVA einlangen. Wurden im Jahr 2020 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.



## Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter

## 13 <u>Senkung Einkommensteuer auf 20%</u> rückwirkend ab 1.1.2020

Die Senkung des Eingangssteuersatzes für Einkommen über € 11.000 bis € 18.000 von 25% auf 20% tritt rückwirkend ab 1.1.2020 in Kraft und bringt jedem Arbeitnehmer bis zu € 350 Steuergutschrift. Arbeitnehmer, die im Aufrollung Mitarbeiter auszahlenden Arbeitgebers sind, erhalten diese Gutschrift Wege der unterjährigen im Aufrollung, alle anderen erst im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung. Steuerpflichtige mit einem Einkommen unter € 11.000 und damit einer Einkommensteuerbelastung von Null erhalten zusätzlich € 400 über die SV-Rückerstattung (vulgo Negativsteuer).

#### 14 Optimale Ausnutzung des Jahressechstels

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen,

Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernisund Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird begünstigt besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die je nach Höhe des Jahressechstels mit 6% bis 35,75% versteuert werden muss. Beträgt das Jahressechstel mehr als € 83.333, für übersteigende Beträge Steuersatz von 50% bzw allenfalls 55% zur Anwendung. Für Arbeitnehmer, denen auf Grund von Kurzarbeit reduzierte Bezüge zugeflossen sind, ist das Jahressechstel pauschal um 15 % zu erhöhen (auch für das Kontrollsechstel).

NEU 2020: des Berechnung Kontrollsechstels. Werden im laufenden Kalenderjahr 2020 insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit dem festen Steuersatz begünstigt besteuert, muss der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges (im Dezember oder im Beendigungsmonat) die übersteigenden Beträge durch Aufrollung nach Tarif versteuern (Ausnahme: Elternkarenz).

#### 15 <u>Zukunftssicherung für Dienstnehmer</u> bis € 300 steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

## 16 <u>Mitarbeiterbeteiligungen 2020 noch bis</u> € 3.000 steuerfrei

Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 3.000. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen: die Beteiligung muss Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden. Nach Ansicht des VwGH (Erkenntnis vom 27.7.2016, 2013/13/0069) stellen die Managements Angehörigen des eine begünstigungsfähige Gruppe dar.



## 17 <u>Weihnachtsgeschenke bis maximal</u> € 186 steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

## 18 <u>Betriebsveranstaltungen (zB</u> <u>Weihnachtsfeiern) bis € 365 pro</u> <u>Arbeitnehmer steuerfrei</u>

Auch wenn heuer die Weihnachtsfeiern wegen der Covid-19 überwiegend abgesagt wurden, steht grundsätzlich für eine **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Teammeetings) pro Arbeitnehmer und Jahr ein s**teuerfreier Betrag von € 365** zur Verfügung. Dabei gilt, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

#### 19 <u>Sachzuwendungen anlässlich eines</u> <u>Dienst- oder Firmenjubiläums bis € 186</u> steuerfrei

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, sind bis € 186 jährlich steuerfrei.

#### 20 <u>Kinderbetreuungskosten:</u> € 1.000 Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von € 1.000 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (zB Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheins einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

#### 21 Steuerfreier Werksverkehr "Jobticket"

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel ("Jobticket") auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht (zB im Stadtgebiet von Wien). Wird das Jobticket allerdings anstatt gezahlten steuerpflichtigen des bisher Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt nicht begünstigte, steuerpflichtige eine Gehaltsumwandlung vor.

**Achtung**: Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

#### 22 COVID-19-Prämie bis € 3.000 steuerfrei

Dienstgeber können Mitarbeitern, die aufgrund Covid-19-Krise erschwerten Arbeitsbedingungen ausgesetzt waren, dafür eine zusätzliche Bonuszahlung von bis zu € 3.000 steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Es gibt keine Einschränkungen auf Branchen oder systemrelevante Tätigkeiten. Der steuerfreie Bonus kann auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährt werden, die sich in Kurzarbeit befinden. Eine solche COVID-19-Prämie erhöht nicht das Jahressechstel und wird nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

**TIPP:** Inzwischen wurde auch klargestellt, dass dafür keine Lohnnebenkosten wie Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag anfallen.



## Steuertipps für Arbeitnehmer

# 23 Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2017 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2020

Wer Jahr 2017 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei Dienstverhältnisse oder mehr oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage Arbeitslosen-Kranken-, und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2020 rückerstatten lassen (11,4% PV, 4% KV, 3% AIV). Der Rückerstattungsantrag für Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Achtung: Die Rückerstattung ist lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!

#### 24 <u>Werbungskosten noch vor dem</u> 31.12.2020 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2020 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen verbundenen damit Nebenkosten Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, beruflich Fachliteratur, veranlasste Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch werden. heuer abgesetzt Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

**TIPP:** Auch Aufwendungen für Arbeitsmittel können als Werbungskosten abgesetzt werden,

wobei auch hier die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gilt. Wenn Sie sich daher privat einen Computer anschaffen, den Sie für berufliche Zwecke benötigen, kann er im Jahr 2020 – soweit die Anschaffungskosten € 800 nicht übersteigen – sofort abgeschrieben werden. Natürlich dürfen Sie nicht darauf vergessen, dass die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass dieser Computer auch privat genutzt werden kann und ohne Nachweis ein Privatanteil von 40 % auszuscheiden ist.

# 25 Arbeitnehmerveranlagung 2015 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2015 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt);
- Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;
- Verlusten aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften;
- Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags;
- Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;
- Gutschrift von Negativsteuern

eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **5 Jahre** Zeit.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2015 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, kann dieser bis spätestens 31.12.2020 beim Finanzamt einen Rückzahlungsantrag stellen.



## Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

#### 26 <u>Letztmalig Topf-Sonderausgaben 2020</u> absetzbar

Letztmalig mit der Veranlagung 2020 können Topf-Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen bzw mit der Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen Kurz wurde. zur Erinnerung: Zu den Topf-Sonderausgaben Kranken-, **Unfall**zählen und Lebensversicherungen;

Wohnraumschaffung Wohnraumund sanierung. Alleinverdiener Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von € 2.920 auf € 5.840. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von € 36.400 vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu einem Einkommen von € 60.000, ab dem überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zustehen.

Mit Ende 2020 ist endgültig Schluss mit der Absetzbarkeit der Topf-Sonderausgaben.

#### 27 Sonderausgaben noch 2020 bezahlen

#### 4.1 Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem "Sonderausgabentopf" sind etwa Nachkäufe Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge Pensionsversicherung absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

## 4.2 Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben weiterhin bestimmte Renten Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge (auch wenn vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400 begrenzt.

#### 4.3 Spenden als Sonderausgaben

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie zB Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.
- Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA), allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken etc.

Die meisten begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren lassen und werden Homepage **BMF** der des (http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/) veröffentlicht. Bestimmte österreichische Museen, das Bundesdenkmalamt, Universitäten und ähnliche Institutionen sowie die freiwilligen



Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind von der Registrierung aber ausgenommen.

Die Spenden an alle begünstigten Spendenempfänger sind innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit 10% des aktuellen Jahreseinkommens begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

TIPP: Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge freiwillige für die Weiterversicherung oder für den Nachkauf Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2020 nur mehr auf Grund der elektronisch übermittelten Daten der Empfängerorganisationen bei Ihrer (Arbeitnehmer) Veranlagung berücksichtigt.

#### 28 Spenden von Privatstiftungen

Spendenfreudige Privatstiftungen können für vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch KESt-frei aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine **PSG** Begünstigtenmeldung nach Ş 5 abgegeben werden.

**Achtung:** Als Stiftungsvorstand sollten Sie aber zuerst eruieren, ob die Stiftungsurkunden Sie überhaupt zu Spenden ermächtigen!

#### 29 <u>Aussergewöhnliche Belastungen noch</u> 2020 bezahlen

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, Ausgaben für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und Aufwendungen

für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen.

TIPP: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

#### 30 Wertpapierverluste realisieren

Für Gewinne von Verkäufen sogenanntem "Neuvermögen" im Jahr 2020 fällt die Wertpapiergewinnsteuer von 27,5% an. Zum "Neuvermögen" zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie alle anderen ab dem 1.4.2012 entaeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate).

TIPP: Verluste aus der Veräußerung dieser dem "Neuvermögen" zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit zB Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.

TIPP: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots oder zB mit Ihrer Ehefrau ein Gemeinschaftsdepot haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.



#### 31 <u>Prämie für Zukunftsvorsorge und</u> <u>Bausparen auch 2020 lukrieren</u>

Wer die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge heuer noch mindestens € 2.875,18 investiert, erhält die mögliche Höchstprämie für 2020 von € 122,19. Jene Personen. die bereits die gesetzliche Alterspension beziehen, sind von Förderung ausgenommen. Als Bausparprämie kann unverändert für den maximal geförderten Einzahlungsbetrag von € 1.200 pro Jahr noch ein Betrag von € 18 lukriert werden.